



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2021 Nr. 83](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.08.2021
Seite: 1338

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes

2128

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes

Vom 5. August 2021

Auf Grund des § 33 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juni 1999 ([GV. NRW. S. 402](#)) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes vom 12. Oktober 2009 ([GV. NRW. S. 577](#)) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Aufsicht

Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden einschließlich der Beliehenen und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität der Unterbringungen.“

2. In § 12 Absatz 5 werden die Wörter „der oder dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug“ durch die Wörter „dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug“ durch die Wörter „Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. In § 15 Satz 2 werden die Wörter „der oder die Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug“ durch die Wörter „das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

GV. NRW. 2021 S. 1339

